

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 041-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.98

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 758/2015 17. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen Bericht vorzulegen über die Erstellung eines Inventars der institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen, d. h. bei Situationen, in denen eine Fusion der fusionierten Gemeinde im Vergleich zur bisherigen Situation mehr Nachteile bringt
2. Lösungen zu unterbreiten, um diese Nachteile zu beheben

Begründung:

In gewissen Fällen führt eine Gemeindefusion zu höheren Kosten für bestimmte Leistungen, dies im Vergleich zum Gesamtaufwand der Gemeinde. Ein Beispiel: Der kommunale Beitrag der Gemeinde Valbirse an den öffentlichen Verkehr ist bei gleicher Situation höher als das Total der einzelnen Beiträge der früheren Gemeinden Bévilard, Malleray und Pontenet.

Dies ist nur ein Beispiel, es gäbe noch andere. Dies ist eine unerwartete und wahrscheinlich perverse Folge der Massnahmen zur Aufwandsenkung kleinerer Gemeinden. Auf der anderen Seite stellen die Kriterien, die die Zahl der Delegierten in gemeindeübergreifenden Organen festlegen, eine Fusionsbremse dar, da die Anzahl Delegierte, auf die die fusionierte Gemeinde Anspruch

hat, im Allgemeinen tiefer ist als die Anzahl Delegierte, auf die die bisherigen Gemeinden Anspruch hatten.

Ausserdem darf nicht ignoriert werden, dass viele der betroffenen Kleingemeinden am Tropf des Finanzausgleichs hängen.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern verfügt über eine sehr heterogene Gemeindelandschaft. Entsprechend zahlreich sind die Regelungen zum Ausgleich von Unterschieden zwischen den einzelnen Gemeinden. Jedes dieser Ausgleichs-Systeme ist politisch ausgehandelt und verfolgt einen spezifischen Zweck.

Seit 2005 werden vermehrt Fusionen umgesetzt. Die Gemeinden starten Fusionsabklärungen oder fusionieren, weil die Besetzung von Behördenämtern sowie die Rekrutierung von Gemeindepersonal zunehmend schwierig wird und damit das mittelfristige Überleben insbesondere kleiner und kleinster Gemeinden gefährdet ist.

Tatsache ist, dass es bei der Vielzahl von Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden zu einer Veränderung kommen kann, wenn sich Gemeinden zusammenschliessen. Im Falle der Fusionsgemeinde Valbirse ist der höhere Gemeindeanteil im Lastenausgleich „öffentlicher Verkehr“ darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Pontenet bei der Berechnung der ÖV-Punkte vom Reduktionsfaktor für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern profitieren konnte [Art. 6 der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)].

Die Erfahrungen zeigen, dass es insbesondere bei Finanzausgleichszahlungen sowie bei der einwohnergewichteten Stimmkraft in den drei heute bestehenden Regionalkonferenzen und allenfalls bei weiteren gemeindeübergreifenden Organen zu Veränderungen kommen kann. So verfügt eine fusionierte Gemeinde unter Umständen in der Summe über weniger Stimmen innerhalb eines gemeindeübergreifenden Gebiets. Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die fusionierte Gemeinde in diesen Gremien mit einheitlicher Stimme auftreten kann.

Bei den Finanzausgleichszahlungen wurde mit einer zeitlichen Ausdehnung der Kompensationszahlungen auf insgesamt zehn Jahre in einem abgestuften Modell eine wesentliche Fusionshürde abgebaut. Für weitere heute bekannte, möglicherweise als „institutionelle Bremsen“ für Gemeindefusionen empfundene Bereiche sind bereits Lösungen gefunden oder angedacht worden:

- Kantonsstrassen werden bei einem Gemeindezusammenschluss nicht automatisch an die Gemeinde abgetreten. Entscheidend sind die aktuellen Strassenpläne.
- Die Gebühren für fusionsbedingte Grundbucheinträge sind kostenlos.
- Änderungen eines Fahrausweises sind in der Regel gebührenfrei.
- Mit der überwiesenen Motion Bernasconi (M 080/2014) ist eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht angestossen worden, welche es ermöglichen soll, auf Wunsch den allfälligen Heimatort einer durch Fusion aufgehobenen Gemeinde weiterhin auf dem amtlichen Dokument erscheinen zu lassen.

Der grundsätzlichen Stossrichtung des Vorstosses, institutionelle Hürden für Gemeindefusionen wo möglich abzubauen, stimmt der Regierungsrat zu. Einen Bericht, wie ihn die Motion fordert,

erachtet er allerdings als unnötig, zumal in den jeweiligen Grundlagenberichten zu den Fusionsabklärungen die „vorher/nachher“-Situation jeweils ausreichend dokumentiert wird. Kommen die beteiligten Gemeinden zum Schluss, dass die Nachteile eines Zusammenschlusses überwiegen, können sie das Projekt stoppen.

Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Darin seien Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen präziser aufzuführen. Das Anliegen der Motion ist sinnvollerweise in diesen Auftrag zu integrieren. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

An den Grossen Rat